

Vereinbarung

**über die strukturelle Förderung der Teilnahme am Bereitschaftsdienst der KVB
im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung**

Zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Elsenheimerstraße 39, 80687 München**

- vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes -

(nachstehend KVB abgekürzt)

und

Herrn / Frau

Titel:

Familienname:

Vorname:

Anschrift:

(nachstehend Poolarzt genannt)

wird folgende Vereinbarung über die Gewährung einer einmaligen Förderpauschale durch die KVB gegenüber dem Poolarzt zum Zwecke der Anschaffung / Vorhaltung der notwendigen und geeigneten Ausstattung für seine freiwillige und selbständige Teilnahme am organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienst gemäß § 4, § 2 Abs. 1 Satz 2 der Bereitschaftsdienstordnung der KVB (BDO-KVB) getroffen:

§ 1 Förderung

¹Die KVB gewährt dem Poolarzt antragsgemäß zum Zwecke der Anschaffung / Vorhaltung der notwendigen und geeigneten Ausstattung für seine freiwillige und selbständige Teilnahme am organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienst nach § 4, § 2 Abs. 1 Satz 2 BDO-KVB eine einmalige Förderpauschale in Höhe von 1.500 € unter der Bedingung, dass der Poolarzt mindestens für die Dauer eines Jahres am organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienst der KVB teilnimmt und innerhalb des ersten Jahres mindestens 50 Bereitschaftsdienststunden übernimmt.

²Die Auszahlung der Förderpauschale erfolgt nach Abschluss der zugrunde liegenden Kooperationsvereinbarung zwischen der KVB und dem Poolarzt auf das Honorarkonto, das im Antragsformular für die freiwillige und selbständige Teilnahme am organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienst vom Poolarzt angegeben worden ist.

§ 2 Pflicht zur Rückerstattung der Förderpauschale

¹Die nach § 1 dieser Vereinbarung gewährte Förderpauschale ist vom Poolarzt an die KVB in voller Höhe zurückzuerstatten, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen nicht erfüllt werden:

- Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst der KVB für mindestens ein Jahr
- Übernahme von mindestens 50 Bereitschaftsdienststunden innerhalb des ersten Jahres der Teilnahme

²Ist der Poolarzt weiterhin im Rahmen des organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienstes tätig und erwirtschaftet Honorar, wird die Rückforderung der Förderpauschale mit fälligen Honoraransprüchen verrechnet. ³Sofern dies nicht oder nicht in voller Höhe möglich sein sollte, fordert die KVB den Poolarzt unter Fristsetzung und Benennung einer Bankverbindung zur Rückzahlung der gewährten Förderpauschale auf.

§ 3 Salvatorische Klausel

¹Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. ²An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien Gewollten am nächsten kommt. ³Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

(Ort, Datum)

Poolarzt

München, den _____

Gökhan Katipoglu
Leiter Notdienste